

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

192. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 21. Oktober 2010

Nummer 41

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

384 Gebietsänderung zwischen den Städten Remscheid und Wermelskirchen. S. 367

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

385 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool). S. 368

386 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Cognis GmbH in Düsseldorf. S. 369

387 Deichsanierung Krefeld-Uerdingen zwischen Rhein-Strom-km 764,4 und 764,9 – linkes Ufer –. S. 370

Sozialangelegenheiten

388 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Katharina, Düsseldorf-Gerresheim, St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim, St.

Maria vom Frieden, Düsseldorf-Gerresheim, St. Reinold, Düsseldorf-Vennhausen, St. Ursula, Düsseldorf-Grafenberg, St. Cäcilia, Düsseldorf-Hubbelrath sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf-Niederbergisches Tor. S. 371

389 Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Quirin in Neukirchen-Vluyn. S. 372

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

390 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (Conny Niemann). S. 373

391 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (PHM Robert Kalchuhl). S. 373

392 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK Tobias Fecke). S. 373

393 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (EPHK Michael Hagemeister). S. 373

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung****384 Gebietsänderung zwischen
den Städten Remscheid und Wermelskirchen**Ministerium für Inneres und Kommunales
31-44.11-4-144/10

Düsseldorf, den 20. September 2010

Gebietsänderungsverfügung

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1 und 19 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in Kraft getreten am 31. Dezember 2009 verfüge ich nachfolgende Gebietsänderung:

1.

(1) Aus dem Gemeindegebiet der Stadt Remscheid wird eine Fläche von insgesamt 0,75 ha ausgegliedert und in das Gemeindegebiet der Stadt Wermelskirchen eingegliedert. Die nachfolgenden Grundstücke werden von der Gebietsänderung erfasst:

Gemarkung Remscheid:

- Flur 202 Flurstück-Nr. 61
- Flur 203 Flurstück-Nr. 257
- Flur 217 Flurstück-Nr. 14, 15, 17, 25, 26, 98, 104, 105, 109, 110, 112, 113, 118, 121, 123
- Flur 218 Flurstück-Nr. 63, 67, 69, 105, 108, 110
- Flur 219 Flurstück-Nr. 10, 11
- Flur 237 Flurstück-Nr. 51, 52, 165

(2) Aus dem Gemeindegebiet der Stadt Wermelskirchen wird eine Fläche von insgesamt 0,79 ha ausgegliedert und in das Gemeindegebiet der Stadt Remscheid eingegliedert. Die nachfolgenden Grundstücke werden von der Gebietsänderung erfasst:

Gemarkung Oberhonnenschaft:

- Flur 1 Flurstück-Nr. 363, 442, 464
- Flur 19 Flurstück-Nr. 257 (tlw.), 258, 259 (tlw.)

2.

Gemäß § 19 Abs. 4 GO NRW wird der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Städten Remscheid und Wermelskirchen vom 02.07.2010 mit Ausnahme von § 4 Satz 2 hiermit bestätigt.

3.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2011 wirksam.

Im Auftrag
Niedenführ

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 367

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

385 69. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet Kreises Kleve (Virtueller Gewerbeflächenpool)

Bezirksregierung
32.01.02.01-69_RPÄ-34

Düsseldorf, den 15. Oktober 2010

Ziel des Gewerbeflächenpools Kreis Kleve und der 69. Regionalplanänderung ist es, ein Baulandparadoxon aufzulösen, welches den Bereich der Gewerbeflächenentwicklung kennzeichnet: Trotz großer Flächenreserven geht die Inanspruchnahme von Freiraum weiter, weil die angebotenen Flächen nach Lage und Standortqualität nicht den Anforderungen der nachfragenden Unternehmen entsprechen. Damit verbunden ist die Erwartung, dass Gewerbeflächen künftig stärker nachfrageorientiert und weniger als bisher als Angebotsplanung realisiert werden sollen. Über die effiziente Nutzung nachfragegerechter Standorte soll der Pool zu einer nachhaltigen Reduzierung der Inanspruchnahme neuer, freier Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beitragen.

Die 69. Regionalplanänderung muss immer in Kombination mit dem zugehörigen landesplanerischen Vertrag (Vertragsunterzeichnung 22.09.2010) gesehen werden. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der beteiligten Akteure (die 16 Städte und Gemeinden des Kreises Kleve, der Kreis Kleve, die Bezirksregierung Düsseldorf) im Detail.

Folgende Änderungen im Regionalplan (GEP99) sind erforderlich:

1. Aufhebung von 24 GIB bzw. ASB (für Gewerbe) und Darstellung der Flächen als Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (ca. 203 ha im GEP99).
2. Kennzeichnung der 24 aufgehobenen GIB und ASB in der Erläuterungskarte 1 zum GEP 99 „Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung“.
3. Ergänzung eines textlichen Zieles 4 in Kapitel 1.3 „Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve“.

Die aufgehobenen Gewerbereserven werden als Größe in ein Flächenkonto eingebucht. Das Konto ist unter bestimmten Voraussetzungen im Wege eines beschleunigten Verfahrens nutzbar: Es liegt eine konkrete betriebliche Nachfrage nach einem Baugrundstück vor. Der Standort liegt außerhalb des Restriktionsraumes und in Anbindung an den Siedlungsraum. Die Fläche ist verfügbar. Weitere Details regeln das Ziel und der landesplanerische Vertrag.

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 23.09.2010 unter TOP 7 beschlossen, das Verfahren entsprechend der Sitzungsvorlage einzuleiten.

Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) ist im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Hierzu hat bereits im Jahre 2009 ein Konsultations- bzw. Scopingverfahren gemäß § 9 (1) ROG stattgefunden. In diesem Verfahrensschritt wurden diejenigen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt, deren Aufgabenbereich von Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung betroffen sein könnte. Ziel war die Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen (Scoping).

Die im Scopingverfahren (18.09 bis 16.10.2009) vorgetragenen Hinweise zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen wurden als Grundlage des Umweltberichtes berücksichtigt. Eine Übersicht der Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die Anregungen und Hinweise zur SUP formuliert haben, ist der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 3) zu entnehmen. Alle diese Unterlagen wurden bei der Erstellung des Entwurfs der 69. Regionalplanänderung und des Umweltberichtes zugrunde gelegt. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Die konkrete Bewertung der Umweltauswirkungen ist im Umweltbericht nachzulesen. Bezüglich der nichttechnischen Zusammenfassung des Umweltberichtes wird auf das entsprechende Kapitel des Umweltberichtes verwiesen.

Gemäß § 13 Abs. 1 LPlG i.V. mit § 10 ROG ist eine Beteiligungs- und eine Auslegungsfrist von jeweils zwei Monaten vorgesehen.

Die Vorlage zur 69. Änderung des Regionalplans wird in der Zeit

vom 08.11.2010 bis einschließlich 14.01.2011

an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt (sofern behördliche Dienststunden, d.h. Feiertage u.ä. ohne Dienststunden ausgenommen):

- a) Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Zimmer 394
montags bis freitags: 9:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr
- b) Stadtverwaltung Düsseldorf
Stadtplanungsamt
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf
4. Etage
montags bis donnerstags: 8:30 bis 15:00 Uhr
freitags: 8:30 bis 13:00 Uhr
- c) Stadtverwaltung Krefeld
Fachbereich Stadtplanung
Konrad-Adenauer-Platz 17
47803 Krefeld
Zimmer 476
montags bis mittwochs: 8:30 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags: 8:30 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 17:30 Uhr
freitags: 8:30 bis 12:30 Uhr

- d) Stadtverwaltung Mönchengladbach
Rathaus Rheydt, Eingang G (Karstadtgebäude)
Markt 11
41236 Mönchengladbach
Geodatenzentrum, 2. Etage, Zimmer 2004,
Fachbereich Vermessung und Kataster
montags bis mittwochs: 7:45 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 15:00 Uhr
donnerstags: 7:45 bis 16:30 Uhr
freitags: 7:45 bis 11:00 Uhr
- e) Stadtverwaltung Remscheid
Ludwigstraße 14
42853 Remscheid
2. Etage, Zentraldienst Stadtentwicklung und
Wirtschaft, Zimmer 215
montags bis freitags: 8:00 bis 12:00 Uhr
dienstags zusätzlich: 14:00 bis 17:30 Uhr
donnerstags zusätzlich: 14:00 bis 16:00 Uhr
- f) Stadtverwaltung Solingen
Rathausplatz 1
42651 Solingen
Zimmer 2021
montags bis freitags: 8:00 bis 12:30 Uhr
montags bis donnerstags: 13:30 bis 16:00 Uhr
- g) Stadtverwaltung Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstraße)
42275 Wuppertal
Geodatenzentrum, Zimmer C-078
montags bis donnerstags: 9:00 bis 15:00 Uhr
freitags: 9:00 bis 12:30 Uhr
- h) Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15–23
47533 Kleve
Zimmer E 243
montags bis donnerstags: 9:00 bis 16:00 Uhr
freitags: 9:00 bis 12:30 Uhr
- i) Kreisverwaltung Mettmann
Goethestr. 23
40822 Mettmann
Verwaltungsgebäude 2, 1.OG, Zimmer 2.105
montags bis donnerstags: 8:30 bis 12:00 Uhr
und 13:30 bis 15:00 Uhr
freitags: 8:30 bis 13:00 Uhr
- j) Kreisverwaltung Rhein-Kreis Neuss
Lindenstraße 10
41515 Grevenbroich
Zimmer 453
montags bis donnerstags: 8:30 bis 12:00 Uhr
und 13:30 bis 15:30 Uhr
freitags: 8:30 bis 12:00 Uhr
- k) Kreisverwaltung Viersen
Kreishaus des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen
1. OG, Planaushang (Vorraum 1200)
montags bis donnerstags: 8:30 bis 12:30 Uhr
und 14:00 bis 15:30 Uhr
freitags: 8:30 bis 12:30 Uhr

Anregungen und Bedenken sind **bis zum 14.01.2011** schriftlich, per E-Mail (daniela.schiffers@brd.nrw.de) oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Regionalplanungsbehörde (Postanschrift: **Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf**) geltend zu machen. Stattdessen können auch innerhalb der vorstehenden Frist an den o.g. Auslegungsorten Anregungen und Bedenken zur Niederschrift vorgebracht sowie schriftlich eingereicht werden.

Anregungen, die schriftlich oder per E-Mail erfolgen, können nur berücksichtigt werden, wenn sie den Vor- und Nachnamen sowie die Anschrift des Verfassers in lesbarer Form enthalten.

Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sind bei der Abwägung im Rahmen der Erarbeitung und bei der Aufstellung der 69. Änderung des Regionalplans zu berücksichtigen. Eine gesonderte Bescheidung erfolgt nicht. Änderungen des Regionalplans werden nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuelle Kosten, die bei der Einsichtnahme in die Sitzungsvorlage und/oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Die Sitzungsvorlage des Regionalrates ist auch ins Internet eingestellt worden und steht auf den Internetseiten der Bezirksregierung Düsseldorf unter folgender Adresse bereit:

www.brd.nrw.de → Regionalrat → Archiv → Archiv der Sitzungen des Regionalrates und seiner Ausschüsse 2010 → Sitzung 23.09.2010, 41. Regionalratssitzung → Tagesordnung → TOP 7 Vorlage 6/38 PA bzw. 7/41 RR „Vorlage“

Düsseldorf, den 15. Oktober 2010

Im Auftrag
gez. Blinde

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 368

**386 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Cognis GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung
53.01-100-53.0088/10/0401 B1

Düsseldorf, den 6. Oktober 2010

**Antrag der Cognis GmbH auf Genehmigung
nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung
der Veredelungsbetriebe**

Die Cognis GmbH hat mit Datum vom 30.07.2010 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Veredelungsbetriebe durch die Herstellung von Leinölepoxid auf dem Standort Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf gestellt. Die genehmigte Produktionskapazität der Anlage wird dabei nicht erhöht. Andere Produkte werden in kleineren Mengen hergestellt.

Gemäß § 3e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum

UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Voth

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 369

387 Deichsanierung Krefeld-Uerdingen zwischen Rhein-Strom-km 764,4 und 764,9 – linkes Ufer –

Bezirksregierung
54.04.01.21-Uerdingen I

Düsseldorf, den 13. Oktober 2010

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68
Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz
sowie 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Vorhaben: Deichsanierung Krefeld-Uerdingen zwischen Rhein-Strom-km 764,4 und 764,9 – linkes Ufer –

Hier: Anhörung

Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, hat mit Schreiben vom 20.02.2007 bei der **Bezirksregierung Düsseldorf** einen Antrag auf **Planfeststellung** für die Deichsanierung Krefeld-Uerdingen zwischen Rhein-Strom-km 764,4 und 764,9 – linkes Ufer – gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 3, 4 bis 7 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, werden gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

29.10.2010 bis zum 29.11.2010 einschließlich

an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht aus:

Stadt Krefeld, Stadthaus,
Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen
Zimmer 150, Konrad-Adenauer-Platz 17,
47792 Krefeld, während der Dienststunden

montags bis

freitags vormittags von 08.30 bis 12.30 Uhr

montags bis

mittwochs nachmittags von 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags nachmittags von 14.00 bis 17.30 Uhr,

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **27.12.2010**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, – Dezernat 54 –, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.21 – Uerdingen I**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Sätze 3 und 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch

öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;

- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 370

Sozialangelegenheiten

388 Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)

St. Katharina, Düsseldorf-Gerresheim
St. Margareta, Düsseldorf-Gerresheim
St. Maria vom Frieden, Düsseldorf-Gerresheim
St. Reinold, Düsseldorf-Vennhausen
St. Ursula, Düsseldorf-Grafenberg
St. Cäcilia, Düsseldorf-Hubbelrath

sowie die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf-Niederbergisches Tor

im Dekanat Düsseldorf Ost
Seelsorgebereich Düsseldorf-Niederbergisches Tor

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 11. Oktober 2010

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die oben aufgeführten Kirchengemeinden zum 31.12.2010 aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 01.01.2011 zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

St. Margareta, Düsseldorf

mit Sitz Gericusstr. 9, 40625 Düsseldorf. Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Düsseldorf-Niederbergisches Tor, der hiermit ebenfalls zum 31.12.2010 aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Margareta“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Kirchengemeinde sind unter Beibehaltung ihres Kirchentitels „St. Katharina“, „St. Maria vom Frieden“, „St. Reinold“, „St. Ursula“, „St. Cäcilia“ und „St. Victor“.

Die Kirchenbücher der obigen Kirchengemeinden werden zum 31.12.2010 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der neuen Kirchengemeinde in Verwahrung genommen. Ab

dem 01.01.2011 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Das Pfarrgebiet der neuen Kirchengemeinde entspricht dem Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinden.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum 31.12.2010 ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden lautende unbewegliche Vermögen auf die neue Kirchengemeinde über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Margareta überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2011 vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Margareta verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungsanträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwaltenden Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Margareta, Düsseldorf

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2011 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt
St. Margareta, Düsseldorf**

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Aufgrund der Auflösung der obigen Kirchengemeinden endet die Amtszeit der Kirchenvorstände zum 31.12.2010. Der Termin für die Neuwahl des Kirchenvorstandes wird hiermit auf den 26./27. März 2011 festgelegt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

2. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Karl-Heinz –Sülzenfuß bestimmt.

Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom 01.01.2011 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Christian Eisner, Am großen Dern 53, 50625 Düsseldorf, bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 371

**389 Errichtung
der Katholischen Kirchengemeinde St. Quirinus
in Neukirchen-Vluyn**

Bezirksregierung
48.03.11.02

Düsseldorf, den 11. Oktober 2010

1. Nach Anhörung des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 des CIC lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Quirinus und St. Antonius in Neukirchen-Vluyn mit Wirkung vom 1. Adventssonntag, dem 28. November 2010 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

**Katholische Kirchengemeinde St. Quirinus
in Neukirchen-Vluyn**

zusammen. Sitz der Katholischen Kirchengemeinde ist Neukirchen-Vluyn.

2. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Katholischen Kirchengemeinden St. Quirinus und St. Antonius in Neukirchen-Vluyn hören diese Kirchengemeinden zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Quirinus in Neukirchen-Vluyn sind.

3. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Quirinus in Neukirchen-Vluyn. Die Kirche St. Antonius wird Filialkirche.

4. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Quirinus in Neukirchen-Vluyn über.

Im Einzelnen erfolgt die Neuordnung des Grundbesitzes in der Kirchengemeinde durch gesonderte bischöfliche Urkunde.

5. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Quirinus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

Münster, den 14. September 2010

AZ: 110-122/2009

3. Ausfertigung

† Felix Genn

**Urkunde
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
für die Katholische Kirchengemeinde
St. Quirinus in Neukirchen-Vluyn**

Am 28. November 2010 wird die Kirchengemeinde St. Quirinus in Neukirchen-Vluyn durch Zusammenlegung der Kirchengemeinden St. Quirinus und St. Antonius errichtet.

Gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens berufe ich im Einvernehmen mit der staatlichen Behörde mit Wirkung von diesem Tage einen Verwaltungsausschuss als Vertretungsorgan der katholischen Kirchengemeinde St. Quirinus in Neukirchen-Vluyn, dem folgende Mitglieder aus Neukirchen-Vluyn angehören:

1. Pfarrer Franz Anstett, Vorsitzender
2. Theo Altenhoven, Johann-Strauß-Weg 32
3. Ingrid Bauer, Dürerstraße 3
4. Stefan Bonsels, Benedensdyk 1
5. Manfred Eul, Falkenstraße 16
6. Karl-Heinz Göbel, Wiesfurthstraße 45
7. Peter Hericks, Rayener Kirchweg 15
8. Klaus Krön, Händelstraße 20
9. Johannes Leuchtenberg, Paschenweg 52
10. Franz-Josef Reuter, Oestermannstraße 1a
11. Ulrich Rosenberg, Antoniusstraße 21.

Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Seine Amtszeit endet mit Zusammentreten des ersten gewählten Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde.

Münster, den 24. September 2010

AZ: 10-122/2009

3. Ausfertigung

Norbert Kleyboldt

Bischöflicher Generalvikar

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 372

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**390 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises**

(Conny Niemann)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/DA

Düsseldorf, den 5. Oktober 2010

Der Dienstausweis Nr. 0653752, ausgestellt am 5.10.2006 für Conny Niemann ist in Verlust geraten. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 373

**391 Ungültigkeitserklärung
 eines Dienstausweises**

(PHM Robert Kalkuhl)

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 2.1.1

Wuppertal, den 28. September 2010

Der für den PHM Robert Kalkuhl von den ZPD am 16.06.2003 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0319336 ist in Verlust geraten..

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 373

**5 Pt392 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises**

(PK Tobias Fecke)

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 2.1.1

Wuppertal, den 8. Oktober 2010

Der für den PK Tobias Fecke von dem LZPD am 10.03.2008 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0855979 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 373

**393 Ungültigkeitserklärung
 eines Polizei-Dienstausweises**

(EPHK Michael Hagemeister)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21-1504

Duisburg, den 12. Oktober 2010

Der von der LZPD Linnich am 03.07.2003 ausgestellte Dienstausweis Nr.: 0320233 des EPHK Michael Hagemeister ist am 13.09.2010 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2010 S. 373

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:**

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach